

Sie benötigen eine vorübergehende Pflege in einer Einrichtung?

➤ Die Kurzzeitpflege

Ein Familienmitglied kann nach einem Krankenhausaufenthalt noch nicht zu Hause betreut werden?

Oder: Sie als Pflegeperson benötigen einen Erholungsurlaub oder sind krank und können die Pflege vorübergehend nicht leisten? Hierfür bietet die Pflegeversicherung die Kurzzeitpflege an. Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied wird für eine begrenzte Zeit in einer Pflegeeinrichtung umfassend versorgt.

➔ Darauf kommt es an.

Die Kurzzeitpflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung. Um diese Leistung zu nutzen, muss Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied daher die Einstufung in den Pflegegrad 2 bis 5 von der Pflegekasse zuerkannt bekommen haben.

Hinweis: Kurzzeitpflege wird von der Pflegeversicherung gewährt,

- wenn die Pflege zu Hause noch nicht möglich ist, zum Beispiel weil noch kein Pflegebett zur Verfügung steht oder das Bad umgebaut werden muss oder die Pflegebedürftigkeit noch zu schwerwiegend für die häusliche Pflege ist.
- wenn Sie als Pflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder einem anderen Grund nicht pflegen können.
- wenn die Pflegebedürftigkeit zunimmt.

➔ Was steht mir zu?

Die pflegebedürftige Person erhält eine umfassende pflegerische Versorgung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder einem Pflegeheim.

Für die Kurzzeitpflege stellt die Pflegeversicherung jedes Jahr 1.612 Euro für maximal 28 Tage zur Verfügung. Es besteht jedes Jahr ein neuer Anspruch auf diese Leistung.

Wichtig zu wissen: Der Betrag von 1.612 Euro ist nur für die Pflegekosten vorgesehen.

Diese umfassen:

- Grundpflege (z. B. Körperpflege, Hilfe beim Bewegen)
- Medizinische Behandlungspflege (z. B. Tablettengabe)
- Soziale Betreuung (z. B. Beschäftigungsangebote)

Da Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied in einer Pflegeeinrichtung versorgt wird, fallen weitere Kosten an, die die Pflegeversicherung nicht übernimmt. Diese privat zu finanzierenden Kosten entstehen für Unterkunft und Verpflegung. Zudem fallen Investitionskosten an, die zur langfristigen Erhaltung der Pflegeeinrichtung dienen (vergleichbar mit einer Kaltmiete).

Hinweis: Den zusätzlichen Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag können Sie für die Unterkunfts- und Verpflegungskosten in der Kurzzeitpflegeeinrichtung einsetzen.

Hinweis: Die Kurzzeitpflege kann unter Anrechnung auf den für die Verhinderungspflege zustehenden Leistungsbetrag um bis zu 1.612 EUR auf dann 3.224 verdoppelt werden. Voraussetzung ist, dass die Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Die zeitliche Beschränkung erweitert sich in diesem Fall auf maximal acht Wochen pro Kalenderjahr. Bekommt die pflegebedürftige Person Pflegegeld, so wird dies während der Zeit der Kurzzeitpflege zur Hälfte weitergezahlt.

→ Was muss ich tun?

Die Verhinderungspflege erfordert eine Antragstellung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Im Notfall ist es auch möglich, nachträglich Belege zur Erstattung einzureichen. Die Kosten der Verhinderungspflege werden (nach Erfüllung der Voraussetzungen) durch die Pflegekasse bis zum Höchstsatz erstattet. Der Anspruch verfällt zum Ende eines Kalenderjahres.

**Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.**



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110
Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

